

DECKBLATT NR. 2

ZUM BEBAUUNGSPLAN PFALSAUERWEG III
MARKT FÜRSTENZELL / LANDKREIS PASSAU
PASSAU, DEN 19.07.1989

ARCHITEKTURBÜRO
HANS SCHROTH
DPL. ING. FH ARCH. BOA
STEININGERGASSE 10/III
8350 PASSAU
TEL. 0851/33468+33469

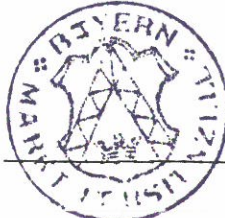
BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBAUGBUND ART. 91
ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG VOM 31.08.89
MARKT FÜRSTENZELL, 05.09.89



MARKT FÜRSTENZELL
HOLLER
1. BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH
ANSCHLAG AN GEMEINDETADEL AM 03.10.89
BEKANNTMACHT

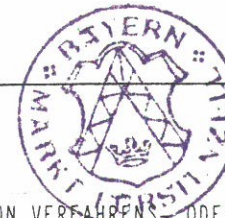


MARKT FÜRSTENZELL
HOLLER
1. BÜRGERMEISTER

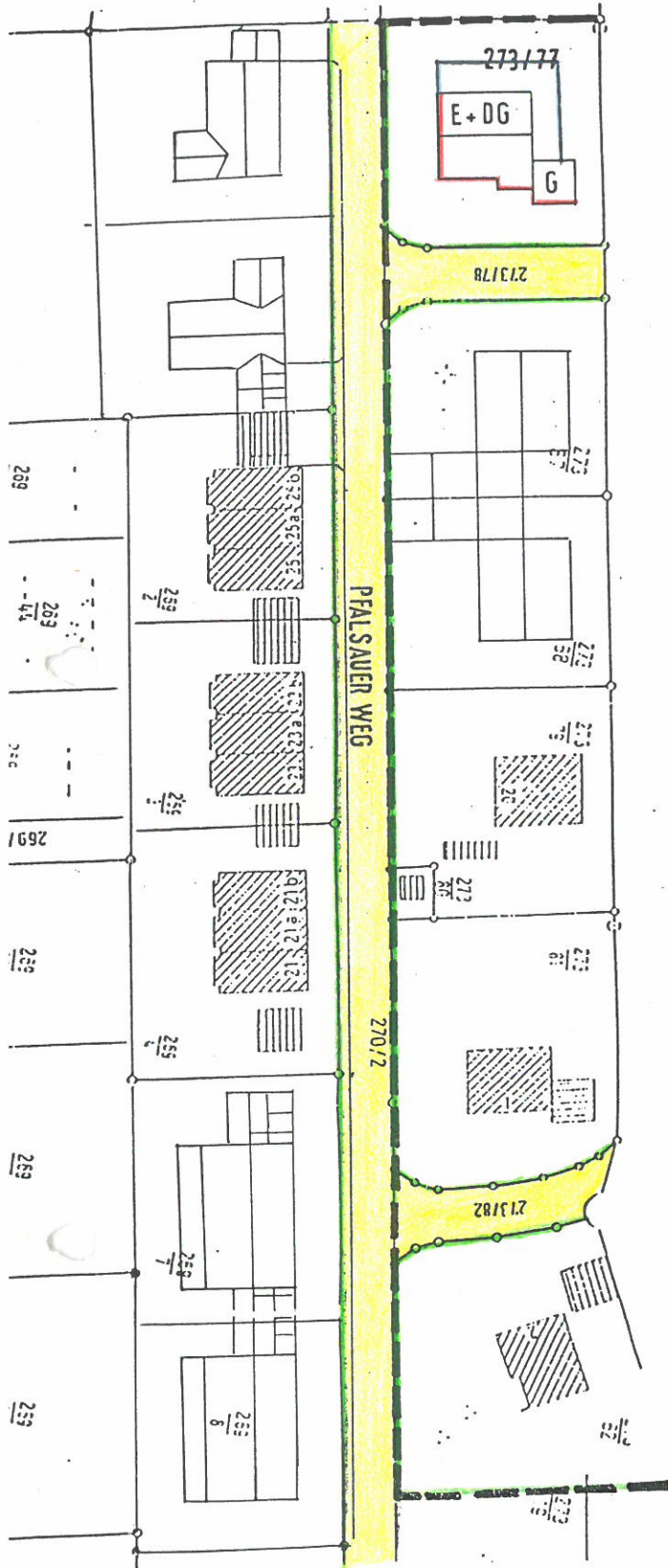
DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATS-
AMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM
20.09.89 NR. 5.2-86 GEMÄSS § 11
ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHT-
LICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET
WORDEN.

FÜRSTENZELL, DEN 03.10.89

MARKT FÜRSTENZELL



1. Bürgermeister



GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BUNDES-
BAUGESETZES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN
§ 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES
JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE
VON ABWÄGUNGSMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GE-
MEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZU-
LEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTEND-
MACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN
UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

GEMEINDE FÜRSTENZELL (LANDKREIS PASSAU).

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜRSTENZELL - PFALSAUERWEG III

ÄNDERUNG DECKBLATT 2

1. Allgemeines

Zweck der Änderung zum Bebauungsplan ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angabe über die bauliche Art und Nutzung. Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung von Baugesuchen.

Die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes wird von der Marktgemeinde in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1-7 des BBAUG geregelt. Diese Änderung befaßt sich lediglich mit den Planungstatsachen sowie den Planungsnotwendigkeiten.

2. Anlaß zur Aufstellung

Der Bebauungsplan Pfalsauerweg III ist bereits fertiggestellt und rechtskräftig. Es wurden geändert:

- a) Änderung der Firstrichtung
- b) Geringfügige Korrektur des räumlichen Geltungsbereiches an der östlichen und nördlichen Grenze

3. Änderung

Gemäß Marktratsbeschuß vom 31.08.83 wird diese Tektur genehmigt und einer Bebauung gemäß diesen Festsetzungen zugestimmt.

4. Vorgesehene Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

- Allgemeines Wohngebiet gem. BAU NVO § 4 Abs. (1), (2) Ziff.1-5
- Mischgebiet gem. BAU NVO § 6 Abs. (1), (2), (3)

4.2 Maß der baulichen Nutzung:

- Das Maß der baul. Nutzung wird in der Baunutzungsverordnung § 17 geregelt.